

Steuerkanzlei Geigl

Karl Geigl – Steuerberater
Sabrina Geigl – Steuerberaterin



Goldschmiedgasse 3
83395 Freilassing

Tel.: 08654 / 4607-0
Fax: 08654 / 4607-40

<http://www.geigl.de>
E-Mail: info@geigl.de

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2023

Jakubiak und Fischer GmbH
Handel mit Musikinstrumenten und Zubehör
Moosstr. 4

83404 Ainring

Finanzamt: Traunstein

Steuer-Nr.: 163/129/50298

Inhaltsverzeichnis

1. Bescheinigung	2
2. Anlagen	3
Bilanz zum 31. Dezember 2023	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	6
Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	7
3. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	10
4. Anhang	16
5. Gesellschafterbeschluss	18
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater	19

1. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma Jakubiak und Fischer GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Freilassing, 12. Juni 2024



Für die Richtigkeit:

Michael Fischer

2. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Jakubiak und Fischer GmbH

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	521,00	1.349,00	
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	52,00	364,00	
Summe Anlagevermögen	573,00	1.713,00	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren	14.553,27	24.245,61	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände	188,46	48,26	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.175,80	531,64	
Summe Umlaufvermögen	15.917,53	24.825,51	
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	30.117,83	28.949,73	
	46.608,36	55.488,24	

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Jakubiak und Fischer GmbH

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		9.726,03	9.726,03
III. Bilanzverlust		64.843,86	63.675,76
- davon Verlustvortrag EUR 64.005,10 (EUR 57.784,17)			
nicht gedeckter Fehlbetrag		30.117,83	28.949,73
Summe Eigenkapital		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		2.800,00	3.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	967,01		306,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 967,01 (EUR 306,79)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	42.841,35		52.181,45
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 42.841,35 (EUR 52.119,95)			
- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 61,50)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 42.841,35 (EUR 52.181,45)			
		43.808,36	52.488,24
		46.608,36	55.488,24

Jakubiak und Fischer GmbH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		18.007,28	2.062,97
2. Gesamtleistung		18.007,28	2.062,97
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		9.692,34	0,00
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.140,00	2.210,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.135,86		1.496,26
b) Reparaturen und Instandhaltungen	1.001,68		0,00
c) Werbe- und Reisekosten	2.598,88		1.080,17
d) verschiedene betriebliche Kosten	3.277,28		3.168,13
		8.013,70	5.744,56
6. Ergebnis nach Steuern		838,76-	5.891,59-
7. Jahresfehlbetrag		838,76	5.891,59
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		64.005,10	57.784,17
9. Bilanzverlust		64.843,86	63.675,76

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Seite 7

Jakubiak und Fischer GmbH

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
20	Gewerbliche Schutzrechte	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.195,00 4.846,00 1.349,00	828,00			6.195,00 5.674,00 521,00
300	Betriebs- und Geschäftsausstat- tung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.847,44 4.586,44 261,00	257,00			4.847,44 4.843,44 4,00
480	Geringw. Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.991,87 2.888,87 103,00	55,00			2.991,87 2.943,87 48,00
485	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.556,72 2.556,72 0,00				2.556,72 2.556,72 0,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	16.591,03 14.878,03 1.713,00	1.140,00			16.591,03 16.018,03 573,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Seite 8

Jakubiak und Fischer GmbH

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
20 Gewerbliche Schutzrechte								
20001	Deutsches Patent - Schutzworrichtung für Saiteninstrumente	28.05.2018 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	3.075,00 2.870,00 205,00	204,00			3.075,00 3.074,00 1,00
20002	Europäisches Patent - Schutzworrichtung f. Saiteninstrumente	20.11.2019 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	3.120,00 1.976,00 1.144,00	624,00			3.120,00 2.600,00 520,00
Summe	Gewerbliche Schutzrechte		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.195,00 4.846,00 1.349,00	828,00			6.195,00 5.674,00 521,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
300 Betriebs- und Geschäftsausstattung								
300001	Acer Switch AlphaTablet	29.10.2016 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	1.012,80 1.011,80 1,00				1.012,80 1.011,80 1,00
300002	Kemper Profiling Amplifier	01.06.2016 Linear 07/00 / 14,29	AHK Abschr. BW	1.500,00 1.411,00 89,00	88,00			1.500,00 1.499,00 1,00
300003	MacBook Pro, gebr.	20.11.2017 Linear 02/00 / 50,00	AHK Abschr. BW	1.310,27 1.309,27 1,00				1.310,27 1.309,27 1,00
300004	Apple Store, iPad Pro 11	16.11.2018 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	1.024,37 854,37 170,00	169,00			1.024,37 1.023,37 1,00
Summe	Betriebs- und Geschäftsausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.847,44 4.586,44 261,00	257,00			4.847,44 4.843,44 4,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Seite 9

Jakubiak und Fischer GmbH

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
480 Geringw. Wirtschaftsgüter								
480001	GWG 2017	31.12.2017 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	2.718,65 2.718,65 0,00				2.718,65 2.718,65 0,00
480002	GWG 2019	31.12.2019 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	273,22 170,22 103,00	55,00		55,00	273,22 225,22 48,00
Summe	Geringw. Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.991,87 2.888,87 103,00	55,00		55,00	2.991,87 2.943,87 48,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
485 Wirtschaftsgüter (Sammelposten)								
485001	IKEA, 3 x Birkenfurnier	18.10.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	326,05 326,05 0,00				326,05 326,05 0,00
485002	Huawei Mate 9 Grey Smartphone	22.12.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	587,39 587,39 0,00				587,39 587,39 0,00
485003	Epson Eco Tank ET-4550	17.11.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	323,28 323,28 0,00				323,28 323,28 0,00
485004	Acer Aspire 5750G Notebook	01.06.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	390,00 390,00 0,00				390,00 390,00 0,00
485005	Schreibtisch	01.06.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	180,00 180,00 0,00				180,00 180,00 0,00
485006	Samsung Note 4	01.06.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	350,00 350,00 0,00				350,00 350,00 0,00
485007	Tablet Samsung Note 10.1	01.06.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	250,00 250,00 0,00				250,00 250,00 0,00
485008	Drucker	01.06.2016 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	150,00 150,00 0,00				150,00 150,00 0,00
Summe	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.556,72 2.556,72 0,00				2.556,72 2.556,72 0,00

Jakubiak und Fischer GmbH

31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR

3. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

<u>521,00</u>	<u>1.349,00</u>
---------------	-----------------

0020	Gewerbliche Schutzrechte	521,00	1.349,00
------	--------------------------	--------	----------

Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>521,00</u>	<u>1.349,00</u>
--	----------------------	------------------------

II. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

<u>52,00</u>	<u>364,00</u>
--------------	---------------

0300	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4,00	261,00
0480	Geringw. Wirtschaftsgüter	48,00	103,00
0485	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	0,00	0,00

<u>52,00</u>	<u>364,00</u>
--------------	---------------

Summe Sachanlagen	<u>52,00</u>	<u>364,00</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

Summe Anlagevermögen	<u>573,00</u>	<u>1.713,00</u>
-----------------------------	----------------------	------------------------

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. fertige Erzeugnisse und Waren

<u>14.553,27</u>	<u>24.245,61</u>
------------------	------------------

3980	Bestand Waren	14.553,27	24.245,61
------	---------------	-----------	-----------

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

<u>188,46</u>	<u>48,26</u>
---------------	--------------

1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	39,06	29,07
1570	Abziehbare Vorsteuer	40,24	19,67
1574	Abziehbare Vorsteuer EU-Erwerb 19%	328,39	134,83

Übertrag	407,69	183,57
----------	--------	--------

Jakubiak und Fischer GmbH

		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Übertrag		407,69	183,57
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	543,51	313,45
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	-328,39	-134,83
1776	Umsatzsteuer 19%	-464,59	0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	26,45
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>30,24</u>	<u>-340,38</u>
		<u>188,46</u>	<u>48,26</u>
<u>Umsatzsteuer Vorjahr</u>			
Umsatzsteuer 2022		30,24 EUR	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Holvi Bank 412705	<u>1.175,80</u>	<u>531,64</u>
Summe Umlaufvermögen			
		<u>15.917,53</u>	<u>24.825,51</u>
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>30.117,83</u>	<u>28.949,73</u>
Summe Aktiva			
		<u>46.608,36</u>	<u>55.488,24</u>

Jakubiak und Fischer GmbH

		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
0800 Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		<u>9.726,03</u>	<u>9.726,03</u>
0840 Kapitalrücklage		9.726,03	9.726,03
III. Bilanzverlust		<u>64.843,86</u>	<u>63.675,76</u>
- davon Verlustvortrag EUR 64.005,10 (EUR 57.784,17)			
Bilanzverlust		64.843,86	63.675,76
nicht gedeckter Fehlbetrag		<u>30.117,83</u>	<u>28.949,73</u>
nicht gedeckter Fehlbetrag		30.117,83	28.949,73
Summe Eigenkapital		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		<u>2.800,00</u>	<u>3.000,00</u>
0970 Sonstige Rückstellungen		500,00	400,00
0977 Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung		2.300,00	2.600,00
		<u>2.800,00</u>	<u>3.000,00</u>
<u>Sonstige Rückstellungen</u>			
Rückstellung für Geschäftsunterlagen		500,00 EUR	
<u>Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung</u>			
Abschluss 2022		1.300,00 EUR	
Abschluss 2023		1.000,00 EUR	
		<u>2.300,00</u> EUR	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		<u>967,01</u>	<u>306,79</u>

Jakubiak und Fischer GmbH

		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 967,01 (EUR 306,79)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	967,01	0,00
1610	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>0,00</u>	<u>306,79</u>
		<u>967,01</u>	<u>306,79</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten		<u>42.841,35</u>	<u>52.181,45</u>
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 42.841,35 (EUR 52.119,95)			
- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 61,50)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 42.841,35 (EUR 52.181,45)			
0731	Verr.kto Gesellschafter Fischer	42.841,35	39.518,19
0732	Verr.kto. Gesellschafter Jakubiak	0,00	12.601,76
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	<u>0,00</u>	<u>61,50</u>
		<u>42.841,35</u>	<u>52.181,45</u>
Summe Passiva		<u>46.608,36</u>	<u>55.488,24</u>

Jakubiak und Fischer GmbH

		2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		<u>18.007,28</u>	<u>2.062,97</u>
8210	Verkauf Diff.Best.	9.692,34	0,00
8336	Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	4.015,67	816,29
8338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	1.854,38	1.246,68
8401	Erlöse 19% USt Diff.	<u>2.444,89</u>	0,00
		<u>18.007,28</u>	<u>2.062,97</u>
2. Gesamtleistung		<u>18.007,28</u>	<u>2.062,97</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		<u>9.692,34</u>	<u>0,00</u>
3210	Einkauf Diff.Best.	9.692,34	0,00
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<u>1.140,00</u>	<u>2.210,00</u>
4822	Abschreibung immaterielle VermG	828,00	1.239,00
4830	Abschreibungen AV (oh. Kfz u. Gebäude)	257,00	419,00
4860	Abschreibungen auf aktivierte GWG	<u>55,00</u>	<u>552,00</u>
		<u>1.140,00</u>	<u>2.210,00</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		<u>1.135,86</u>	<u>1.496,26</u>
4360	Versicherungen	956,36	946,26
4380	Beiträge	<u>179,50</u>	<u>550,00</u>
		<u>1.135,86</u>	<u>1.496,26</u>
b) Reparaturen und Instandhaltungen		<u>1.001,68</u>	<u>0,00</u>
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	1.001,68	0,00

Jakubiak und Fischer GmbH

		2023 EUR	2022 EUR
c) Werbe- und Reisekosten		<u>2.598,88</u>	<u>1.080,17</u>
4600 Werbekosten		2.598,88	1.080,17
d) verschiedene betriebliche Kosten		<u>3.277,28</u>	<u>3.168,13</u>
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen		273,08	100,00
4950 Rechts- und Beratungskosten		1.038,92	1.050,41
4955 Buchführungskosten		614,20	483,25
4957 Abschluss- und Prüfungskosten		990,43	1.365,95
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs		196,35	168,52
4980 Sonstiger Betriebsbedarf		164,30	0,00
		<u>3.277,28</u>	<u>3.168,13</u>
6. Ergebnis nach Steuern		<u>-838,76</u>	<u>-5.891,59</u>
7. Jahresfehlbetrag		<u>838,76</u>	<u>5.891,59</u>
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>64.005,10</u>	<u>57.784,17</u>
2868 Verlustvortrag nach Verwendung		64.005,10	57.784,17
9. Bilanzverlust		<u>64.843,86</u>	<u>63.675,76</u>

4. Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Jakubiak und Fischer GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Ainring

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Traunstein

Register-Nr.: 27107

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht

Jakubiak und Fischer GmbH

statt.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Ainring, 12. Juni 2024

Ort, Datum

Michael Fischer, Kaufmann

Unterschrift

5. Gesellschafterbeschluss

Die von der Steuerkanzlei Geigl Sozietät aufgestellte Bilanz
für das Wirtschaftsjahr 2023

der Firma

Jakubiak und Fischer GmbH
in
83404 Ainring
Moosstr. 4

wird hiermit festgestellt und genehmigt.

Der Geschäftsführer, Herr Michael Fischer, wird für seine Tätigkeit
im Wirtschaftsjahr 2023 voll entlastet.

Ainring, 12. Juni 2024

.....
Michael Fischer

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater

Steuerkanzlei Geigl Sozietät
Karl Geigl Steuerberater und Sabrina Geigl Steuerberaterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgermäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehör nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlengaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.³⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Beitrag einzusetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozialtätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30 / 28 88 56 · Telefax 0 30 / 28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Jakubiak und Fischer GmbH

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagnersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenerverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Voreinhaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.